

Andre Steiniger

Von: Zakrzewski, Frank [frank.zakrzewski@im.nrw.de]
Gesendet: Montag, 17. November 2003 12:31
An: 'andre.steiniger@oberbergischer-kreis.de'
Cc: Masannek, Ulrike; Schoenemann, Peter
Betreff: WG: Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahl 2004

Sehr geehrter Herr Steiniger,

für die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung - nicht auf den Wahltag - abzustellen. Darauf wird jeweils in der Fußnote 4 der amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlagen 14a - 14c der KWahlO) hingewiesen. Dafür spricht auch die Parallele § 17 Abs. 2 und 3 KWahlG. Auch für die Stimmberechtigung bei den Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen zur Wahl der Vertreter bzw. Bewerber kommt es nicht auf die Wahlberechtigung am Wahltag, sondern auf die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt des "Geschehens", also zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung an (so auch Wittrock in Praxis Gemeindeverwaltung, Kommunalwahlrecht, Stand März 1999, S. 53).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Zakrzewski

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Masannek, Ulrike
Gesendet: Mittwoch, 12. November 2003 11:19
An: Zakrzewski, Frank
Betreff: WG: Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahl 2004

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Andre Steiniger [mailto:andre.steiniger@obk.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. November 2003 10:43
An: Masannek, Ulrike (LWL-NRW)
Betreff: Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahl 2004

Sehr geehrte Frau Masannek,

nach § 15 KWahlG müssen die Wahlvorschläge bestimmter Parteien von 5, 10 oder 20 Wahlberechtigten unterzeichnet werden (Unterstützungsunterschriften).

Während nach den Vorschriften des Europawahlgesetzes und des Bundeswahlgesetzes die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegen muss, schreibt das Kommunalwahlgesetz lediglich vor, dass die Wahlberechtigung nachzuweisen ist.

Da nach § 7 KWahlG die Wahlberechtigung u.a. mit Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag vorliegt, liegt der Schluss nahe, dass auch Unterstützungsunterschriften von Bürgern/Einwohnern, die zum Zeitpunkt der Unterstützung noch 15 Jahre alt sind, aber bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden, Gültigkeit besitzen.

Da dies eine Abweichung zu den anderen Wahlgesetzen darstellen würde und ich keine Kommentierung besitze, die sich dieser Problematik annimmt, bitte ich um Mitteilung, wie die Vorschrift des § 15 KWahlG auszulegen ist.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

mfg

IA

Andre Steiniger